

# Gesetzgebungs-Agenda 2011/2

Lic. iur. Rainer Zigerlig\*/Lic. iur. Heinz Baumgartner\*\*/Eric Hess, Fürspr.\*\*\*

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Bund</b> . . . . .	<b>164</b>	<b>2.7</b>	<b>Glarus</b> . . . . .	<b>173</b>
<b>1.1</b>	<b>Unternehmenssteuerreform II – Kapitaleinlageprinzip</b> . . . . .	<b>164</b>	<b>2.8</b>	<b>Graubünden</b> . . . . .	<b>173</b>
<b>1.2</b>	<b>Unternehmenssteuerreform III</b> . . . . .	<b>165</b>	<b>2.9</b>	<b>Luzern</b> . . . . .	<b>173</b>
<b>1.3</b>	<b>Ersatzbeschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum.</b> . . . . .	<b>165</b>	<b>2.10</b>	<b>Obwalden</b> . . . . .	<b>173</b>
<b>1.4</b>	<b>Mehrwertsteuer – Einführung eines Einheitssatzes und Aufhebung von Steuerausnahmen</b> . . . . .	<b>166</b>	<b>2.11</b>	<b>Schaffhausen.</b> . . . . .	<b>174</b>
<b>1.5</b>	<b>Steuerabzüge bei Aus- und Weiterbildungs- kosten</b> . . . . .	<b>166</b>	<b>2.12</b>	<b>Solothurn</b> . . . . .	<b>174</b>
<b>1.6</b>	<b>Eidg. Volksinitiativen zum Bausparen.</b> . . . . .	<b>167</b>	<b>2.13</b>	<b>St.Gallen</b> . . . . .	<b>174</b>
<b>1.7</b>	<b>Eidg. Volksinitiative zur Eigenmietwert- besteuerung («Sicheres Wohnen im Alter»).</b> . . . . .	<b>168</b>	<b>2.14</b>	<b>Thurgau</b> . . . . .	<b>174</b>
<b>1.8</b>	<b>Mitarbeiterbeteiligungen</b> . . . . .	<b>169</b>	<b>2.15</b>	<b>Zug</b> . . . . .	<b>174</b>
<b>1.9</b>	<b>Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds</b> . . . . .	<b>169</b>	<b>2.16</b>	<b>Zürich</b> . . . . .	<b>175</b>
<b>1.10</b>	<b>Besteuerung nach dem Aufwand</b> . . . . .	<b>170</b>	<b>3</b>	<b>Doppelbesteuerungsabkommen.</b> . . . . .	<b>176</b>
<b>1.11</b>	<b>Formelle Bereinigung der Steuergesetzestexte</b> . . . . .	<b>170</b>	<b>3.1</b>	<b>Informationsaustausch</b> . . . . .	<b>176</b>
<b>1.12</b>	<b>In der Frühjahrssession 2011 behandelte Motionen und Initiativen</b> . . . . .	<b>171</b>	<b>3.2</b>	<b>Malta</b> . . . . .	<b>176</b>
<b>1.13</b>	<b>In der Sondersession 2011 des Nationalrats (11. - 14.4.2011) behandelte Motionen und Initiativen</b> . . . . .	<b>171</b>	<b>3.3</b>	<b>Rumänien</b> . . . . .	<b>177</b>
<b>2</b>	<b>Kantone</b> . . . . .	<b>171</b>	<b>3.4</b>	<b>Schweden</b> . . . . .	<b>177</b>
<b>2.1</b>	<b>Aargau</b> . . . . .	<b>171</b>	<b>3.5</b>	<b>Singapur</b> . . . . .	<b>177</b>
<b>2.2</b>	<b>Appenzell Ausserrhoden.</b> . . . . .	<b>172</b>	<b>3.6</b>	<b>Slowakei</b> . . . . .	<b>178</b>
<b>2.3</b>	<b>Basel-Landschaft.</b> . . . . .	<b>172</b>			
<b>2.4</b>	<b>Basel-Stadt.</b> . . . . .	<b>172</b>			
<b>2.5</b>	<b>Bern</b> . . . . .	<b>172</b>			
<b>2.6</b>	<b>Genf</b> . . . . .	<b>172</b>			

\* Ehem. Leiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

\*\* Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

\*\*\* Stellvertreter des Chefs der Abteilung für Internationales, Eidg. Steuerverwaltung, Bern.

## 1 Bund

### 1.1 Unternehmenssteuerreform II – Kapitaleinlageprinzip

Das Unternehmenssteuerreformgesetz II,<sup>1</sup> das in der Volksabstimmung vom 24.2.2008 knapp angenommen wurde, ist grundsätzlich seit dem 1.1.2009 in Kraft. Verschiedene Bestimmungen, welche gezielte Erleichterungen für Personenunternehmen und juristische Personen beinhalten, sind demgegenüber erst auf den 1.1.2011 in Kraft getreten, um eine gleichzeitige Anwendung bei der direkten Bundessteuer und den angepassten kantonalen Steuergesetzen sicherzustellen. Dazu gehört namentlich auch die Einführung des Kapitaleinlageprinzips anstelle des bisherigen Nominalwertprinzips.<sup>2</sup> Dieses ermöglicht die steuerfreie Rückzahlung der von Anteilseignern erbrachten offenen Kapitaleinlagen, einschliesslich des bisher steuerbaren Agios. Nach der gesetzlichen Ausgestaltung gilt diese Ordnung für Kapitaleinlagen, die seit dem 1.1.1997 geleistet wurden.

Die Kapitaleinlagen werden nunmehr seit Anfang 2011 registriert. Die Unternehmen können diese in ihren Büchern erfassen, sie dokumentieren und der ESTV zur Vorprüfung unterbreiten. Grundvoraussetzung für eine steuerfreie Rückzahlung aus der Kapitaleinlagereserve ist, dass diese spätestens in der Handelsbilanz des im Kalenderjahr 2011 endenden Geschäftsjahres ausgewiesen wird. Zudem muss eine Meldung an die ESTV über den Bestand der Kapitaleinlagereserve erfolgt sein. Aufgrund von Vorprüfungen der ESTV und von Meldungen der Gesellschaften sind bei Unternehmen in der Schweiz bis heute Kapitaleinlagen in der Höhe von gegen Fr. 200 Mia. erfasst worden. Diese können steuerfrei zurückbezahlt werden, sofern die Unternehmen solche Rückzahlungen tätigen können und beschliessen. Für das Jahr 2011 haben bisher mehrere Gesellschaften in Jahresberichten oder Medienmitteilungen steuerfreie Rückzahlungen im Umfang von rund Fr. 8 Mia. angekündigt.

Auf Basis der neuen Datenlage hat der Bundesrat die langfristigen Auswirkungen der Einführung des Kapitaleinlageprinzips neu berechnen lassen. Nach entsprechenden Schätzungen kommt es ab 2012 bei Bund, Kantonen und Gemeinden jährlich zu Mindereinnahmen von Fr. 400 bis 600 Mio., bis die bestehenden Kapitaleinlage-Reserven aufgebraucht sind. Hinzu kommen einmalige Mindereinnahmen bei der Verrechnungssteuer im Jahre 2011 von Fr. 1,2 Mia.

Diese mutmasslichen Mindereinnahmen, die bei der Gesetzesberatung und auch im Zeitpunkt der Volksabstimmung nicht bekannt waren, haben auf politischer Ebene zu heftigen Reaktionen und auch zu parlamentarischen Vorstössen geführt. Der Bundesrat ist indessen der Ansicht, dass auf eine Gesetzesrevision, mit dem Ziel, diese Mindereinnahmen zu verringern, gleichwohl verzichtet werden solle. Er erachtet das Kapitaleinlageprinzip nach wie vor als steuersystematisch korrekt und sachlich gerechtfertigt. Umstritten ist nach seiner Ansicht allenfalls die Regelung, dieses Prinzip auch auf Kapitaleinlagen auszudehnen, die seit dem 1.1.1997 geleistet wurden. Eine wie auch immer geartete Änderung in diesem Punkt könnte nach Auffassung des Bundesrats indessen nur einen Teil der steuerlichen Mindereinnahmen verhindern. Sodann geht es ihm auch darum, dass die schweizerische Rechtsordnung berechenbar bleibt und aus Sicht des Wirtschaftsstandortes Schweiz kein problematisches Signal ausgesendet wird. Er trägt damit auch dem Umstand Rechnung, dass die Unternehmen in den Jahren 2009 und 2010 im Hinblick auf das Kapitaleinlageprinzip Dispositionen getroffen haben, die sie zum Teil nicht mehr rückgängig machen könnten.<sup>3</sup>

In der Sondersession des Nationalrats vom 11.4. - 14.4.2011 wurden zu dieser Thematik verschiedene Vorstösse behandelt, die indessen alle abgelehnt wurden.<sup>4</sup> Allerdings erklärte sich der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion, welche eine Gesetzesänderung forderte, um die rückwirkende Anwendung des Kapitaleinlageprinzips aufzuheben, bereit, Lösungen im Handels- und Steuerrecht zu prüfen, welche die Auszahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen an bestimmte, noch näher zu definierende Bedingungen knüpfen. So könnte zusätzlich geregelt werden, dass Kapitalherabsetzungen erst dann möglich sind, wenn kein Gewinnvortrag und keine frei verfügbaren Reserven mehr vorhanden sind. Damit würde namentlich verhindert, dass steuerbare Ausschüttungen von Gewinnen durch steuerfreie Rückzahlungen von Reserven aus Kapitaleinlagen ersetzt werden. Vergleichbare Ergebnisse seien auch mit Beschränkungen im Verrechnungssteuer- und Einkommenssteuerrecht denkbar. Die Steuerfreiheit einer Rückzahlung von Agios (und allenfalls von Grundkapital) könnte demgemäss nur eintreten, wenn keine frei verfügbaren Reserven und kein Gewinnvortrag vorhanden sind.<sup>5</sup>

Weitere Vorstösse sind noch hängig. So wurde eine entsprechende Abstimmungsbeschwerde beim Bundesge-

1 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

2 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2007/2, Abschn. 1.1, FStR 2007, 161 f.

3 S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 14.3.2011), [www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=38106](http://www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=38106).

4 S. Abschn. 1.13.

5 [www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20113189](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20113189).

richt eingereicht. Die Regierungen der Kantone Bern und Zürich reichten sodann beim Bundesrat den Antrag ein, die Abstimmung aufzuheben und sie noch einmal durchzuführen.

## 1.2 Unternehmenssteuerreform III

Die Vorarbeiten zur Unternehmenssteuerreform III, mit der zum einen die in der Schweiz tätigen Firmen von weiteren unnötigen Steuerlasten befreit werden sollen, zum anderen die Position der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb gestärkt und im Ergebnis auch der Steuerstreit mit der EU beigelegt werden soll, sind aufgrund des bisher ergebnislosen Dialogs mit der EU vorerst blockiert. Die angekündigte Vernehmlassungsvorlage bleibt pendent; ein neuer Zeitplan liegt nicht vor.<sup>6</sup>

## 1.3 Ersatzbeschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum

Am 18.6.2004 hatte NR Rolf Hegetschweiler eine parlamentarische Initiative eingereicht, gemäss der in Art. 12 Abs. 3 Bst. e StHG bei der Grundstückgewinnsteuer für den Steueraufschub bei Ersatzbeschaffungen mit nur teilweiser Reinvestition die relative Methode vorgeschrieben werden soll. Nach dieser Methode wäre für die Bestimmung des Steueraufschubs auf das Verhältnis zwischen dem Veräusserungserlös für die alte Liegenschaft und dem Erwerbspreis für das Ersatzobjekt abzustellen. Die WAK-N beauftragte am 21.1.2008 die ESTV mit der Erstellung eines Berichts für die Umsetzung der Initiative. Am 9.2.2009 nahm die WAK-N einen entsprechenden Vorentwurf für eine Revision des Steuerharmonisierungsgesetzes an und entschied gleichzeitig, eine Vernehmlassung durchzuführen, bevor sie den Gesetzesentwurf ihrem Rat unterbreite. Diese wurde im Frühling/Sommer 2009 durchgeführt, wobei sich eine überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, darunter alle Kantone (ausser NE), für die Beibehaltung der absoluten Methode bei der Ersatzbeschaffung einer selbstbewohnten Liegenschaft aussprach. Bei der absoluten Methode wird die Besteuerung des Grundstückgewinns aufgeschoben, soweit der Grundstückgewinn in eine selbstbewohnte Ersatzliegenschaft reinvestiert wird. Der frei verfügbare Teil des Grundstückgewinns wird demgegenüber sofort besteuert. Übersteigt der Preis des Ersatzobjekts die Anlagekosten der veräusserten Liegenschaft nicht, so wird der ganze Grundstückgewinn besteuert.

An ihrer Sitzung vom 18./19.1.2010 beschloss die WAK-N dennoch, dem Nationalrat den ursprünglichen Vernehmlassungsentwurf mit dem Wechsel zur relativen

Methode zu unterbreiten. Nach Auffassung der Kommissionsmehrheit erhöht die relative Methode die Mobilität der Eigenheimbesitzer, weil die Eigentümer aufgrund der unterschiedlichen Wohnungsmärkte oder unterschiedlichen Familienverhältnisse auch eine Ersatzliegenschaft erwerben können, die günstiger ist als das bisherige Wohneigentum. Die relative Methode entspreche auch dem Verfassungsauftrag der Wohneigentumsförderung gemäss Art. 108 BV.<sup>7</sup>

Demgegenüber sprach sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 31.3.2010<sup>8</sup> zum Beschluss der WAK-N für die Beibehaltung der absoluten Methode gemäss heutiger Praxis aus. Nach seiner Auffassung führt der Wechsel zur relativen Besteuerungsmethode zu einer steuerlichen Privilegierung der Liegenschaftsbesitzer und zu Mindereinnahmen bei den Kantonen. Diese Methode stehe auch im Widerspruch zum Realisationsprinzip des Steuerrechts und zum verfassungsmässigen Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Sodann würde die relative Methode das Steuersystem unnötig verkomplizieren und die berufliche Mobilität nicht mehr fördern als die absolute Methode. Zudem sei zu berücksichtigen, dass seit dem entsprechenden Bundesgerichtsentscheid vom 2.3.2004, nach dem die absolute Methode die gesetzeskonforme Lösung darstelle, alle Kantone diese Methode anwendeten. Ein erneuter Systemwechsel würde damit die Rechtssicherheit unnötig beeinträchtigen.

Hingegen begrüsst der Bundesrat wie die WAK-N die im Vorentwurf der ESTV vorgeschlagene Regelung der Besteuerungskompetenz bei Ersatzbeschaffungen über die Kantonsgrenze hinweg. Nach dieser soll gesetzlich festgelegt werden, dass die Besteuerungskompetenz für den aufgeschobenen Grundstückgewinn nach einer Frist von 5 Jahren vom Wegzugskanton auf den Zuzugskanton übergeht.

In der Sommersession 2010 stimmte der Nationalrat indes entgegen dem Antrag des Bundesrats dem Entwurf der WAK-N zu. Damit soll auf Gesetzesstufe die Massgeblichkeit der relativen Methode festgeschrieben werden. Auch die Besteuerungskompetenz bei Ersatzbeschaffungen über die Kantonsgrenze würde damit in beantragtem Sinne geregelt.

In der Wintersession 2010 trat der Ständerat demgegenüber auf Antrag seiner WAK auf die Vorlage nicht ein und übernahm damit deren Argumentation, wonach kein einziges valables Argument für eine entsprechende Gesetzesänderung spreche. Die angestrebte Änderung

6 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2011/1, Abschn. 1.1, FStR 2011, 70.

7 S. Medienmitteilung der WAK-N (vom 20.1.2010), [www.parlament.ch/d/mm/2010/Seiten/mm-wak-n-2010-01-20.aspx](http://www.parlament.ch/d/mm/2010/Seiten/mm-wak-n-2010-01-20.aspx).

8 BBl 2010, 2619.

trage kaum zur Förderung der beruflichen Mobilität bei; Steuern seien richtigerweise im Zeitpunkt der Gewinnerzielung zu entrichten, und ausserdem würde die Einführung der relativen Methode zu einer weiteren Verkomplizierung des Steuersystems führen.<sup>9</sup>

In der Frühjahrssession 2011 hielt der Nationalrat gleichwohl an seinem Beschluss aus der Sommersession 2010 fest. Der Ball liegt nun wieder beim Ständerat.

#### 1.4 Mehrwertsteuer – Einführung eines Einheitssatzes und Aufhebung von Steuer ausnahmen

Seit dem 1.1.2010 ist das neue Mehrwertsteuergesetz in Kraft, das den 1. Teil einer umfassenden Mehrwertsteuerreform beinhaltet.<sup>10</sup> Am 23.6.2010 verabschiedete der Bundesrat die Zusatzbotschaft zur Botschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer,<sup>11</sup> welche den 2. Teil der Steuerreform konkretisiert. Wie bereits in der ursprünglichen Botschaft vorgesehen, sollen die heute geltenden 3 Steuersätze durch einen Einheitssatz ersetzt und die Mehrheit der Steuerausnahmen abgeschafft werden. Von diesen Vereinfachungen erhofft sich der Bundesrat eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz sowie mehr Wachstum und Wohlstand.

Mit einem einheitlichen Steuersatz entfallen nach Auffassung des Bundesrats die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Leistungen, die zum Normalsatz besteuert, und solchen, die zu einem reduzierten Satz besteuert werden. Auch soll er die Gleichbehandlung aller Wirtschaftszweige und Interessengruppen sicherstellen und zu mehr Transparenz führen. Durch die Aufhebung des Gros der Steuerausnahmen würden komplexe Abgrenzungsprobleme beseitigt. Steuerausnahmen sollen nur dort bestehen bleiben, wo der administrative Aufwand entweder in keinem Verhältnis zum Ertrag steht oder wo eine korrekte Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage technisch nicht machbar ist. Die Ausnahmen betreffen dementsprechend folgende Bereiche: Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele, Verkauf und Vermietung von Immobilien, Urproduktion (Landwirtschaft, Forstwirtschaft), Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens. Nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- oder Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen sollen von der Steuerpflicht befreit sein, solange sie nicht mehr als Fr. 300 000 Einnahmen aus steuerbaren Leistungen im Jahr erzielen.

Trotz Aufhebung der Steuerausnahmen werde die Zahl der abrechnungspflichtigen Vereine nicht zunehmen.

Mit seinen Vorschlägen nimmt der Bundesrat in Kauf, dass die Steuerbelastung auf Nahrungsmitteln und alkoholfreien Getränken sowie in den Bereichen Kultur, Sport, Bildung, Beherbergung und Gesundheitswesen ansteigen würde. Auf der anderen Seite würden die Konsumenten in weit zahlreicheren Bereichen von Steuererleichterungen profitieren.<sup>12</sup>

Auf Antrag seiner WAK beschloss der Nationalrat in der Wintersession 2010, auf die Vorlage zwar einzutreten, sie indessen mit folgendem Auftrag an den Bundesrat zurückzuweisen:

1. Dem Parlament ist eine Vorlage für eine Mehrwertsteuer-Revision nach dem 2-Satz-Modell mit Ausnahmen zu unterbreiten.
2. Als zusätzliche Ausnahmen über jene gemäss Art. 21 Abs. 2 des Entwurfs zum Mehrwertsteuergesetz für den Einheitssatz hinaus gelten: das Gesundheitswesen, das Bildungswesen, die Kultur, die Leistungen und Veranstaltungen im Sportbereich sowie die wohl-tätigen Institutionen.
3. Dem reduzierten Satz zu unterstellen sind: die Nahrungsmittel, das Gastgewerbe und die Beherbergung.
4. Es sind die Auswirkungen der verschiedenen Varianten darzulegen.
5. Steuererhöhungen sind zu vermeiden.

Der Ständerat hat in der Frühjahrssession 2011 den Rückweisungsantrag des Nationalrats jedoch knapp abgelehnt. Der Rückweisungsantrag geht nun zurück an den Nationalrat, der abschliessend entscheiden wird.

#### 1.5 Steuerabzüge bei Aus- und Weiterbildungskosten

Die Frage der Abzugsfähigkeit von Aus- und Weiterbildungskosten beschäftigt die Praxis, aber auch die Gesetzgebung schon seit längerer Zeit. Zu dieser Thematik wurden in den vergangenen Jahren denn auch verschiedene parlamentarische Vorstösse und Standesinitiativen eingereicht. In der Septembersession 2009 überwies der Nationalrat als Zweitrat schliesslich eine Kommissionsmotion der Ständeratskommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-S) unter dem Titel «Korrekte steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten».<sup>13</sup>

In Erfüllung dieses parlamentarischen Auftrags führte der Bundesrat eine Vernehmlassung über eine entsprechende

9 S. Medienmitteilung der WAK-S (vom 22.10.2010), [www.parlament.ch/d/mm/2010/Seiten/mm-wak-s-2010-10-22.aspx](http://www.parlament.ch/d/mm/2010/Seiten/mm-wak-s-2010-10-22.aspx).

10 AS 2009, 5203; für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2009/4, Abschn. 1.4, FStR 2009, 306 f.

11 BBl 2010, 5397.

12 S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 24.6.2010), [www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=33896](http://www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=33896).

13 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2010/4, Abschn. 1.5, FStR 2010, 313.

Gesetzesänderung für Bund und Kantone durch, die vom 14.4. - 17.8.2010 dauerte. Am 4.3.2011 verabschiedete der Bundesrat nunmehr die Botschaft zum BG über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten.<sup>14</sup> Der entsprechende Entwurf sieht die Schaffung eines Abzugs der Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung vor. Ausgenommen von diesem Abzug sind allerdings die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II, d. h. im Wesentlichen die Kosten für die Erstausbildung. Der Abzug ist damit eingegrenzt auf die Kosten nach Absolvierung einer Erstausbildung, d. h. nach Vorliegen eines Abschlusses auf der Sekundarstufe II (Maturitätsschulen, Fachmittelschulen, Berufsbildung). Abzugsfähig sind demnach Kosten von Bildungsaktivitäten auf der Sekundarstufe II (nach dem ersten Abschluss) und auf der Tertiärstufe (universitäre Hochschulen, pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen und höhere Berufsbildung). Ist das 20. Lebensjahr vollendet, können auch Kosten ausserhalb des formalen Bildungssystems steuerlich berücksichtigt werden, vorausgesetzt, dass es sich nicht um Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. Nicht abzugsfähig bleiben auch weiterhin Bildungskosten, die nicht berufsorientiert sind, sondern der Liebhaberei oder der Selbstentfaltung dienen.

Bei der direkten Bundessteuer sollen entsprechende Kosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 6000 abgezogen werden können. Für das kantonale Recht können die Kantone die Obergrenze des Abzugs frei festlegen.

Die Vorlage wird vom Ständerat als Erstrat beraten. Dessen WAK hat an ihrer Sitzung vom 5.4.2011 beschlossen, dem Plenum zu beantragen, auf die Vorlage des Bundesrats einzutreten, dessen Konzept eines allgemeinen Abzugs mit frankenmässiger Begrenzung zu übernehmen, die Abzugsobergrenze bei der direkten Bundessteuer jedoch zu verdoppeln und bei Fr. 12 000 festzulegen.<sup>15</sup>

## 1.6 Eidg. Volksinitiativen zum Bausparen

Am 29.9.2008 reichten die Schweiz. Gesellschaft zur Förderung des Bausparens sowie ein «Initiativkomitee eidg. Bausparinitiative» eine Volksinitiative ein, welche den Kantonen die Einführung eines steuerbegünstigten Bausparmodells auf der Basis des im Kanton Basel-Landschaft praktizierten Modells ermöglichen soll. Zusätzlich soll neu auch das Ansparen von Investitionskapital für energiesparende Sanierungsmassnahmen an bestehendem Wohneigentum steuerlich begünstigt werden. Am 23.1.2009 reichte auch der Hauseigentümerverband

Schweiz zusammen mit weiteren Verbänden eine Volksinitiative zum Bausparen («Eigene vier Wände dank Bausparen») ein.

Mit Botschaft vom 18.9.2009<sup>16</sup> beantragte der Bundesrat den eidg. Räten, beide Initiativen Volk und Ständen mit der Empfehlung zu unterbreiten, diese abzulehnen. Der Bundesrat lehnt auch einen Gegenvorschlag ab. Seiner Auffassung nach ist ein steuerlich privilegiertes Bausparen weder ein effektives noch ein effizientes Mittel zur Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum. Sodann bestehen mit den Vorbezugsmöglichkeiten im Rahmen der beruflichen und der gebundenen Vorsorge bereits wirksame Instrumente für dessen Förderung. Zudem hat das Bausparen negative volkswirtschaftliche Auswirkungen und würde das geltende Steuerrecht verkomplizieren.

Entgegen dem Antrag des Bundesrats beschloss der Nationalrat in der Frühjahrsession 2010 auf Antrag seiner WAK, beide Initiativen Volk und Ständen zur Annahme zu empfehlen. Da beide Initiativen nicht gleichzeitig Volk und Ständen zur Abstimmung vorgelegt werden können, weil bei der Annahme beider Begehren nicht klar wäre, welche Regelung gelten würde, hat zuvor die WAK-N ihren Antrag mit einer Kommissionsmotion verbunden, mit der der Bundesrat beauftragt wird, die föderalistisch angelegte Volksinitiative der Schweiz. Gesellschaft zur Förderung des Bausparens zeitlich vor der Volksinitiative des Hauseigentümerverbandes Schweiz zur Abstimmung zu bringen. Da die erste Initiative nur eine fakultative Regelung vorsieht, die zweite aber eine zwingende Regelung, würde, wenn beide Initiativen an der Urne angenommen würden, die fakultative Regelung für Ersterwerb von Wohneigentum gemäss erster Volksinitiative durch die zwingende Regelung der zweiten Volksinitiative ersetzt.

Demgegenüber beschloss der Ständerat in der Sommersession 2010, die Bausparinitiative abzulehnen und die Volksinitiative zum Bausparen («Eigene vier Wände dank Bausparen») an seine WAK zurückzuweisen, verbunden mit dem Auftrag, einen indirekten Gegenvorschlag (auf Gesetzesstufe) zu dieser Volksinitiative auszuarbeiten. Dieser soll die Stossrichtung der Initiative (Einführung einer Bausparabzuges) aufnehmen, diesen aber näher konkretisieren, namentlich was die Zeitdauer für den Einsatz der angesparten Mittel und die steuerlichen Folgen betrifft, wenn das angesparte Geld nicht oder nur teilweise für den Erwerb von Wohneigentum eingesetzt wird.

Als Folge dieser Beschlüsse lehnte der Ständerat die Motion der WAK-N, mit der der Bundesrat beauftragt

14 BBI 2011, 2607.

15 S. Medienmitteilung der WAK-S (vom 5.4.2011), [www.parlament.ch/d/mm/2011/Seiten/mm-wak-s-2011-04-05.aspx](http://www.parlament.ch/d/mm/2011/Seiten/mm-wak-s-2011-04-05.aspx).

16 BBI 2009, 6975, und Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 18.9.2009), [www.efd.admin.ch/aktuell/mediennformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=29112](http://www.efd.admin.ch/aktuell/mediennformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=29112).

wird, die Volksinitiative der Schweiz. Gesellschaft zur Förderung des Bausparens zeitlich vor der Volksinitiative des Hauseigentümergeverbandes Schweiz zur Abstimmung zu bringen, ab.

Mit Zustimmung der WAK-N erarbeitete die WAK-S in der Folge einen indirekten Gegenvorschlag. Dieser sieht vor, dass Steuerpflichtige ein Bausparkonto öffnen können, dessen Kapital später zum Zweck des erstmaligen Erwerbs einer dauernd selbstbewohnten Liegenschaft in der Schweiz verwendet werden kann. Einlagen auf dieses Konto von maximal Fr. 10 000 jährlich können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Die Laufzeit eines Bausparvertrags beträgt maximal 10 Jahre. Eine zweckkonforme Verwendung muss spätestens 5 Jahre nach Ablauf des Bausparvertrags erfolgen. Wird das Sparkapital zu anderen Zwecken als zum Erwerb von Wohneigentum verwendet, wird nachbesteuert. Eine Nachbesteuerung erfolgt auch im Todesfall und beim Wegzug ins Ausland. Nachbesteuert wird zum Steuersatz, der sich ergibt, wenn die durchschnittliche Spareinlage (gesamter Sparbetrag dividiert durch Anzahl Sparjahre) zu den übrigen Einkünften gezählt wird. Mit diesem Modell des steuerlich begünstigten Bausparens soll insbesondere jungen Mieterinnen und Mietern mit mittlerem Einkommen der Erwerb eines Eigenheims erleichtert werden. Dadurch sollen eine vermehrte Investitionstätigkeit im Bereich der Bauwirtschaft ausgelöst und letztlich ein positiver Effekt auf die gesamte Volkswirtschaft bewirkt werden.<sup>17</sup> Zu diesem Entwurf führte die WAK-S ein Vernehmlassungsverfahren durch, das vom 1.11.2010 - 10.12.2010 dauerte.

In der Frühjahrssession 2011 beschloss der Ständerat, auch die Volksinitiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen. Gleichzeitig stimmte er indessen dem indirekten Gegenvorschlag seiner WAK zu. Beide Räte beschlossen in der Frühjahrssession 2011 zudem, die Frist zur Behandlung der Bauspar-Initiativen um je 1 Jahr, d. h. bis am 29.3.2012 bzw. 23.7.2012, zu verlängern.

### 1.7 Eidg. Volksinitiative zur Eigenmietwertbesteuerung («Sicheres Wohnen im Alter»)

Am 23.1.2009 reichte der Hauseigentümergeverband Schweiz zusammen mit weiteren Verbänden neben der Volksinitiative zum Bausparen<sup>18</sup> auch eine Volksinitiative zur Eigenmietwertbesteuerung ein. Diese Initiative will Rentnerinnen und Rentnern das Recht einräumen, den Eigenmietwert nicht mehr zu versteuern. Im Gegenzug

könnten diese Personen die mit dem Wohneigentum verbundenen Schuldzinsen steuerlich nicht mehr geltend machen. Gemäss der Initiative sollen jedoch die jährlichen Unterhaltskosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 4000 sowie die Kosten für Massnahmen, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz und der Denkmalpflege dienen, vollumfänglich abzugsberechtigt bleiben.

In der Frage der Wohneigentumsbesteuerung hatten die eidg. Räte bereits vor längerer Zeit eine Motion gutgeheissen, mit welcher der Bundesrat beauftragt wurde, eine Vorlage mit dem Ziel auszuarbeiten, die Besteuerung des Eigenmietwerts des selbstbewohnten Wohneigentums auf allen Stufen aufzuheben. Die Schuldzinsen sowie die Unterhaltskosten sollen dabei in einem beschränkten Ausmass weiterhin abzugsfähig bleiben. Weitere Motionen in dieser Frage wurden im Laufe des Jahres 2010 eingereicht.

Nach der Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens, das vom 6.11.2009 - 15.2.2010 dauerte, verabschiedete der Bundesrat am 23.6.2010 seine Botschaft zur Volksinitiative.<sup>19</sup> Mit dieser beantragt er, entsprechend seinem früher gefällten Grundsatzentscheid, die Volksinitiative Volk und Ständen mit einer Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung zu unterbreiten. Gleichzeitig unterbreitet er den eidg. Räten den Entwurf zu einem BG über die Besteuerung des privaten Wohneigentums als indirekten Gegenvorschlag mit dem Antrag auf Zustimmung. In seinem Gegenvorschlag hält der Bundesrat zwar an der Aufhebung der Eigenmietwertbesteuerung fest, weil er diese als Vereinfachung des Steuerrechts erachtet. Gegenüber dem in die Vernehmlassung gegebenen indirekten Gegenvorschlag weist der Entwurf indessen verschiedene Änderungen auf und umfasst nunmehr folgende Eckwerte: Mit dem Wegfall des steuerbaren Eigenmietwerts entfällt der Abzug für Unterhaltskosten, Versicherungsprämien und Kosten der Verwaltung durch Dritte. Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen können abgezogen werden, wenn sie konkrete energetische und ökologische Anforderungen einhalten. Bei denkmalpflegerischen Arbeiten ergibt sich gegenüber dem geltenden Recht keine Veränderung. Die Abzugsmöglichkeit für private Schuldzinsen setzt voraus, dass diese dazu dienen, steuerbaren Vermögensertrag zu generieren. Diesfalls sind sie im Umfang von 80 % der steuerbaren Vermögenserträge abzugsfähig. Zudem können Personen, die erstmals selbstbewohntes Wohneigentum in der Schweiz erwerben, zeitlich und betragsmässig begrenzt Schuldzinsen, die im Zusammenhang mit der Liegenschaft stehen, in Abzug bringen. Auf die Einführung einer Sondersteuer für Zweitliegenschaften, wie im Vernehm-

17 S. Medienmitteilung der WAK-S (vom 22.10.2010), [www.parlament.ch/d/mm/2010/Seiten/mm-wak-s-2010-10-22.aspx](http://www.parlament.ch/d/mm/2010/Seiten/mm-wak-s-2010-10-22.aspx).

18 S. Abschn. 1.6.

19 BBI 2010, 5303.

lassungsentwurf noch enthalten, wird wegen fehlender Verfassungskonformität verzichtet. Hingegen haben die Kantone die Möglichkeit, eine Kostenanlastungssteuer einzuführen, um zumindest einen Teil der wegfallenden Einnahmen aus der Eigenmietwertbesteuerung auf Zweitliegenschaften kompensieren zu können.

In der Frühjahrssession 2011 hat der Ständerat beschlossen, die Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter» Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen, dieser jedoch, wie vom Bundesrat beantragt, einen indirekten Vorschlag gegenüberzustellen, welcher vorsieht, die Besteuerung des Eigenmietwerts aufzuheben und gleichzeitig die Abzüge einzuschränken. Anders als der Bundesrat hält der Ständerat indessen an der Abzugsfähigkeit der denkmalpflegerischen Arbeiten, wie im geltenden Recht, fest und will auch einen beschränkten Unterhaltskostenabzug beibehalten (tatsächliche Kosten bis Fr. 6000 jährlich, alle 5 Jahre bis zum doppelten Betrag). Für Ersterwerber sieht der Ständerat einen Schuldzinsenabzug im ersten Jahr von Fr. 12 000 für Ehepaare bzw. Fr. 6000 für Alleinstehende vor (Antrag des Bundesrats: Fr. 10 000 bzw. Fr. 5000), mit Reduktion des Abzugs in den nachfolgenden 20 Jahren jährlich um 5 % (Antrag des Bundesrats: in den nachfolgenden 10 Jahren jährlich um 10 %). Was die verfassungsmässige Grundlage für eine Objektsteuer auf Zweitwohnungen betrifft, so wird die WAK-S nunmehr in Zusammenarbeit mit der WAK-N eine entsprechende Formulierung ausarbeiten und alsdann dem Plenum zur Beschlussfassung vorlegen.

In der Frühjahrssession 2011 haben zudem beide Räte beschlossen, die Frist zur Behandlung der Volksinitiative um 1 Jahr, d. h. bis zum 23.7.2012, zu verlängern.

## 1.8 Mitarbeiterbeteiligungen

Am 17.12.2010 erliessen die eidg. Räte das BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen.<sup>20</sup> Diesem Gesetz ging eine langwierige parlamentarische Beratung voraus,<sup>21</sup> die rund 6 Jahre dauerte, und in deren Verlauf die Vorlage des Bundesrats vom 17.11.2004<sup>22</sup> aufgrund veränderter politischer Rahmenbedingungen angepasst wurde.

Geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sollen nach diesem Gesetz neu wie folgt besteuert werden:

- Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkom-

men aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht grundsätzlich dem Verkehrswert, vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis. Bei gesperrten Mitarbeiteranteilen wird ein Einschlag von 6 % pro Sperrjahr, längstens für 10 Jahre, berücksichtigt.

- Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht – ohne jeglichen Einschlag – dem Verkehrswert der Aktien bei Ausübung, vermindert um den Ausgabepreis.
- Hatte der Steuerpflichtige nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.
- Bei Steuerpflichtigen, die im Zeitpunkt des Zuflusses des geldwerten Vorteils ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nicht in der Schweiz haben, sind die anteilmässigen Steuern vom Arbeitgeber als Quellensteuern zu entrichten. Für die direkte Bundessteuer beträgt die Steuer 11,5 %.
- Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen (Anwartschaften auf blosser Bargeldabfindungen) sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.
- Für die kantonale Vermögenssteuer werden die Mitarbeiteraktien, deren Vorteile im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen erfasst werden, grundsätzlich zum Verkehrswert bewertet; allfällige Sperrfristen werden indessen angemessen berücksichtigt. Mitarbeiterbeteiligungen, bei denen der geldwerte Vorteil erst bei Ausübung des Optionsrechts besteuert wird, sind bei der Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

Die Referendumsfrist ist am 7.4.2011 unbenutzt abgelaufen. Das Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes bestimmt der Bundesrat. Die Kantone haben ihre Gesetze auf diesen Zeitpunkt anzupassen; eine zusätzliche Anpassungsfrist ist nicht vorgesehen.

## 1.9 Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds

Am 21.4.2010 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zum BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds.<sup>23</sup> Mit dieser Botschaft, der ein Vernehmlassungsverfahren vorangegangen war,<sup>24</sup> beantragt der Bundesrat, den Sold

20 BBI 2010, 8987.

21 S. Gesetzgebungs-Agenda 2010/4, Abschn. 1.8, FStR 2010, 315 f.

22 S. BBI 2005, 575; Gesetzgebungs-Agenda 2005/1, Abschn. 1.6, FStR 2005, 73 f.

23 BBI 2010, 2855.

24 S. Gesetzgebungs-Agenda 2009/3, Abschn. 1.5, FStR 2009, 239.

von Milizfeuerwehrlenten gesetzlich für steuerfrei zu erklären. Er soll damit dem Sold für Militär- und Schutzdienst sowie dem Taschengeld für Zivildienst gleichgestellt werden. Da das Feuerwehrwesen in der Schweiz kantonal geregelt und die Zuständigkeit an die Gemeinden delegiert ist, gibt es keine einheitliche Definition des Feuerwehrsolds. Er muss deshalb in der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung konkretisiert werden. Der Bundesrat orientiert sich bei seinem Vorschlag an den Kerntätigkeiten der Milizfeuerwehr. Steuerfrei soll der Sold sein, der für die Rettung von Mensch und Tier, zur Brandbekämpfung, zur allgemeinen Schadenwehr sowie zur Elementarschadenbewältigung entrichtet wird. Soldzahlungen für weitere Arbeiten, die zur Erfüllung der Kerntätigkeit notwendig sind, sollen ebenso steuerfrei bleiben. Zu diesen Arbeiten gehören der Pikettdienst, die Kursbesuche sowie die Teilnahme an Inspektionen. Hingegen müssen Funktionsentschädigungen, Kaderpauschalen, Entschädigungen für administrative Arbeiten sowie Entschädigungen für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, als Nebenerwerbseinkommen weiterhin versteuert werden. Auch das Entgelt für Berufsfeuerwehrlente bleibt weiterhin steuerbar. Bei der direkten Bundessteuer sollen die steuerfreien Soldzahlungen zudem auf max. Fr. 3000 pro Jahr begrenzt werden.

In der Wintersession 2010 hiess der Nationalrat als Erstrat die Vorlage grundsätzlich gut, beschloss indessen, bei der direkten Bundessteuer den Freibetrag auf Fr. 5000 festzulegen und dabei nicht zwischen Sold und anderen Entschädigungen zu unterscheiden. Auch weitere Entschädigungen könnten damit im Rahmen der Pauschale steuerfrei bleiben.

In der Frühjahrssession 2011 hiess auch der Ständerat die Vorlage grundsätzlich gut. Wie der Nationalrat legte er den Freibetrag auf max. Fr. 5000 fest, beschloss jedoch, diesen, wie vom Bundesrat beantragt, grundsätzlich auf eigentliche Soldzahlungen zu beschränken und ihn nicht, wie noch vom Nationalrat beschlossen, auf weitere Entschädigungen auszudehnen. Er formulierte jedoch die Kernaufgaben der Feuerwehr, für die Soldleistungen erbracht werden, etwas anders als wie vom Bundesrat vorgeschlagen.

### 1.10 Besteuerung nach dem Aufwand

Sowohl das DBG wie auch das StHG sehen vor, dass ausländische Staatsangehörige, die in der Schweiz Wohnsitz haben, aber hier nicht erwerbstätig sind, nach ihrem (Lebens-)Aufwand besteuert werden können. Diese Regelung ist in den zurückliegenden Jahren zunehmend in Frage gestellt worden, insbesondere seit der Kanton Zürich die Aufwandbesteuerung mittels Volksentscheid abgeschafft

hat. Nach Auffassung des Bundesrats ist die Besteuerung nach dem Aufwand ein wichtiges steuerpolitisches Instrument mit erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung und langer Tradition. Sie soll deshalb beibehalten werden. Der Bundesrat erachtet indessen eine Reform für notwendig. Ziel der Reform soll es sein, die Anwendung der Besteuerung nach dem Aufwand zu verbessern, um dessen Akzeptanz zu stärken. Gezielte Anpassungen sollen sicherstellen, dass sowohl Standort- als auch Gerechtigkeitsüberlegungen Rechnung getragen wird. Gleichzeitig sollen die Rechtssicherheit erhöht und die Regelung von Bund und Kantonen harmonisiert werden.

In einer Vernehmlassungsvorlage, die der Bundesrat am 8.9.2010 verabschiedet hat, schlägt dieser in Übereinstimmung mit der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vor, die Voraussetzungen für die Anwendung der Aufwandbesteuerung im DBG und im StHG wie folgt zu modifizieren:

- Als Mindestlimite für den weltweiten Aufwand soll bei der direkten Bundessteuer und der kantonalen Steuer das 7-Fache des Mietzinses bzw. des Mietwertes oder das 3-Fache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung festgelegt werden.
- Bei der direkten Bundessteuer soll eine minimale Bemessungsgrundlage von Fr. 400 000 festgelegt werden; die Kantone sollen ebenfalls einen Mindestbetrag festlegen, sind aber bei dessen Höhe frei.
- Die Kantone sollen verpflichtet werden, bei der Aufwandbesteuerung die Vermögenssteuer zu berücksichtigen.
- Für Altfälle soll eine Übergangsfrist von 5 Jahren festgelegt werden.

Die Vernehmlassung dauerte bis zum 17.12.2010.<sup>25</sup>

### 1.11 Formelle Bereinigung der Steuergesetzestexte

Am 6.4.2011 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zum BG über die formelle Bereinigung der zeitlichen Bemessung der direkten Steuern bei den natürlichen Personen.<sup>26</sup> Nachdem sämtliche Kantone für die natürlichen Personen die einjährige Gegenwartsbesteuerung kennen, sind die Bestimmungen zur 2-jährigen Vergangenheitsbemessung überflüssig geworden. Mit dieser Vorlage will der Bundesrat die Gesetzestexte entsprechend bereinigen.

25 S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 8.9.2010), [www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=35029](http://www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=35029).

26 S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 6.4.2011), [www.news.admin.ch/message/?lang=de&msg-id=38489](http://www.news.admin.ch/message/?lang=de&msg-id=38489).

### 1.12 In der Frühjahrsession 2011 behandelte Motionen und Initiativen

Der Nationalrat hat:

*angenommen:*

- eine Motion betr. Schaffung steuerlicher Anreize für energetische Sanierungen von Gebäuden durch eine zeitweilige Senkung der Eigenmietwertbesteuerung;
- eine Motion betr. umfassende Revision des Steuerstrafrechts;
- eine Motion betr. Befreiung der Wandelanleihen von der Verrechnungssteuer und der Stempelabgabe;

*abgelehnt:*

- eine Motion betr. gerechtere Verteilung der Quellensteuer auf Vorsorgeleistungen;
- eine Motion betr. Steueramnestie und weitere Massnahmen als Teil der Strategie zur Stärkung des Finanzplatzes;
- eine Motion betr. Anpassung der Steuerabzüge geschiedener Eltern mit volljährigen Kindern in Ausbildung;
- eine Motion betr. Ausweitung der Zahlstellensteuer auf Nutzungsberechtigte aus Entwicklungsländern;
- eine Motion betr. wirksamer Beschränkung der Steuerflucht;

*Folge gegeben:*

- Standesinitiativen der Kantone St.Gallen und Aargau betr. Befreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen.

Der Ständerat hat:

*angenommen:*

- eine Motion betr. Besteuerung von Sozialhilfeleistungen und Entlastung des Existenzminimums;
- eine Motion betr. Rückerstattung der Mehrwertsteuer bei der Ausfuhr im Reiseverkehr;
- eine Motion betr. sozialverträgliche Reform der Mehrwertsteuer;

*abgelehnt:*

- eine Motion betr. Stärkung der Säule 3a;
- eine Motion betr. Vereinfachung des Steuersystems im Bereich des Wohneigentums;
- eine Motion betr. Vereinfachung der Mehrwertsteuer für Sportvereine und sportliche Anlässe.

### 1.13 In der Sondersession 2011 des Nationalrats (11. - 14.4.2011) behandelte Motionen und Initiativen

Der Nationalrat hat:

*angenommen:*

- eine Motion betr. Einführung steuerlicher Fördermassnahmen zur Stärkung der Forschung und Entwicklung;

*abgelehnt:*

- eine Motion betr. neuen politischen Entscheid zur Unternehmenssteuerreform II;
- eine Motion betr. Aufhebung der Rückwirkung des Kapitaleinlageprinzips;
- eine Motion betr. Korrektur des Kapitaleinlageprinzips und Beachtung von Treu und Glauben gegenüber Stimmberechtigten;

*keine Folge gegeben:*

- einer Standesinitiative des Kantons St.Gallen betr. Abschaffung der Pauschalbesteuerung für Ausländer;
- einer parl. Initiative betr. Einschränkung des Ermessens bei der Pauschalbesteuerung.

## 2 Kantone

### 2.1 Aargau

Der Kanton Aargau plant auf 2013 eine weitere Teilrevision des Steuergesetzes. Dabei sollen steuerliche Entlastungen zur Stärkung als Wohn- und Wirtschaftskanton realisiert, Anpassungen an geändertes Bundesrecht und an neuere Gerichtsentscheide vorgenommen und in der Praxis als notwendig erkannte Vereinfachungen und Verbesserungen umgesetzt werden. Zentralen Punkt der Revision bildet die steuerliche Entlastung des Mittelstands. Der Regierungsrat schlägt insbesondere folgende Änderungen vor:

- Tarifliche Entlastung bei der Einkommensbesteuerung des Mittelstands und – in etwas geringerem Ausmass – auch für die höheren Einkommen. Der Maximalsteuersatz soll von 11,25 % auf 11 % gesenkt werden;
- Reduktion der Vermögenssteuer um je 0,2 ‰ pro Tarifstufe. Der Maximalsteuersatz soll von 2,3 ‰ auf 2,1 ‰ gesenkt werden;
- Milderung des Vorsorgetarifs von 40 % auf 30 %;
- Erhöhung des Kinderabzugs (für Kinder bis 14 Jahre von Fr. 6400 auf Fr. 7000; für Kinder zwischen dem 15. und dem 18. Altersjahr von Fr. 8000 auf Fr. 9000; für volljährige Kinder in Ausbildung von Fr. 9500 auf Fr. 11 000);
- Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs von maximal Fr. 6000 auf maximal Fr. 10 000;
- jährlicher Ausgleich der kalten Progression;
- Reduktion des Gewinnsteuersatzes für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen von 10 % auf 6 %;
- Möglichkeit des Holdingprivilegs für Stiftungen;
- Steuerfreiheit bei wirtschaftlicher Handänderung durch eine Holdinggesellschaft;

- Einführung eines flexiblen Vergütungszinses für Vorauszahlungen von natürlichen Personen anstelle des bisherigen Skontos;
- Einführung eines Ausgleichszinses für Vorauszahlungen von juristischen Personen anstelle des bisherigen Skontos;
- Einführung eines gesetzlichen Grundpfandrechts.

Wird die Revision wie vorgesehen umgesetzt, so ergeben sich bei dynamischer Betrachtungsweise im Durchschnitt über die Jahre Steuermindererträge von rd. Fr. 90 Mio. für den Kanton und von rd. Fr. 85 Mio. für die Gemeinden.

Die Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat wird voraussichtlich im April 2011 publiziert. Die 1. Beratung im Parlament soll bis Ende September 2011 abgeschlossen sein.

## 2.2 Appenzell Ausserrhoden

Der Kantonsrat hat am 21.2.2011 eine Motion betr. jährlichen Ausgleich der kalten Progression einstimmig als erheblich erklärt. Damit wird der Regierungsrat beauftragt, eine entsprechende Änderung des Steuergesetzes vorzulegen.

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 1.3.2011 die «Volksinitiative zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung – SchweizerInnen und AusländerInnen gleich behandeln!» für gültig erklärt und zusammen mit einem Gegenvorschlag zuhanden des Kantonsrats verabschiedet. Das Geschäft wird voraussichtlich an der Sitzung vom 6.6.2011 behandelt werden.

## 2.3 Basel-Landschaft

Die Vorlage betr. die Veranlagung der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern<sup>27</sup> mit der entsprechenden Änderung des Steuergesetzes und des Dekrets zum Steuergesetz wurde vom Landrat am 27.1.2011 mit Vierfünftelmehr gutgeheissen, was zur Folge hat, dass dieser Landratsbeschluss nicht der obligatorischen Volksabstimmung unterliegt. Die Änderungen sollen rückwirkend auf den 1.4.2011 in Kraft gesetzt werden.

## 2.4 Basel-Stadt

Die Referendumsfrist betr. die vom Grossen Rat angenommenen Gegenvorschläge zur Revision der Einkommens- und Vermögenssteuern<sup>28</sup> ist am 19.2.2011 unbezogen abgelaufen.

Der Grosse Rat hat am 2.3.2011 einen Gesetzesvorschlag des Regierungsrats zur Familienbesteuerung gutgeheis-

sen. Mit dieser Gesetzesänderung wird analog zur direkten Bundessteuer neu eine hälftige Aufteilung des Kinderabzugs bei getrennt veranlagten Eltern ermöglicht, wenn sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben und keine Kindesunterhaltsbeiträge geltend machen. Ferner ist das Zusammenleben der steuerpflichtigen Person mit dem Kind keine Abzugsvoraussetzung mehr. Ausserdem ist der Versicherungsabzug für Kinder von Fr. 1000 in den Kinderabzug integriert worden. Ebenfalls hat der Grosse Rat den Kinderbetreuungskostenabzug analog zur direkten Bundessteuer geregelt: Die Abzugslimite ist von Fr. 5500 neu auf Fr. 10 000 erhöht und die Altersgrenze für betreute Kinder von bisher 15 auf 14 Jahre gesenkt worden. Die Gesetzesänderung gilt ab der Steuerperiode 2011.

## 2.5 Bern

Die Volksinitiative «Faire Steuern – für Familien» ist zustande gekommen. Sie richtet sich insbesondere gegen die vom Grossen Rat am 23.3.2010 verabschiedete Teilrevision des Steuergesetzes, welche Steuersenkungen brachte.<sup>29</sup> Die Volksinitiative enthält im Wesentlichen folgende Elemente:

- Abschaffung der Aufwandbesteuerung nach dem Zuzugsjahr;
- Erhöhung des Kinderabzugs auf Fr. 8000;
- Aufhebung der Einkommens- und Vermögenssteuersenkungen, soweit sie über den blossen Teuerungsausgleich hinausgegangen sind;
- Wiedererhöhung des Grenzwerts bei der Vermögenssteuerbremse auf 30 %.

## 2.6 Genf

Im Rahmen der Anpassung des Steuergesetzes an das BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige<sup>30</sup> hatte der Grosse Rat mit dem Gesetz Nr. 10 657 vom 23.9.2010 eine Reduktion der Nachsteuer (samt Zinsen) vorgesehen (sog. kantonale Steueramnestie). Die Reduktion hätte 70 % im Fall einer Selbstanzeige zwischen dem 1.1.2010 und dem 31.12.2011 betragen sollen und 60 % im Fall einer Selbstanzeige zwischen dem 1.1.2012 und dem 31.12.2013. Dieses Gesetz hätte ausserdem vorgesehen, dass eine Nachsteuer auf dem Vermögen und dessen Erträgen nur erhoben wird, wenn das hinterzogene Vermögen Fr. 80 000 überschreitet, was bedeutet hätte, dass bei Bagatellfällen überhaupt keine Nachsteuer erhoben wor-

27 S. Gesetzgebungs-Agenda 2011/1, Abschn. 2.3, FStR 2011, 76.

28 S. Gesetzgebungs-Agenda 2011/1, Abschn. 2.4, FStR 2011, 77.

29 S. Gesetzgebungs-Agenda 2010/4, Abschn. 2.5, FStR 2010, 318 f.

30 BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (vom 20.3.2008), AS 2008, 4453.

den wäre. Diese kantonale Steueramnestie, die dem obligatorischen Referendum unterstand, wurde in der Volksabstimmung vom 13.2.2011 jedoch abgelehnt.

Am 15.5.2011 werden die Genfer Stimmberechtigten über 2 Änderungen des Gesetzes über die Besteuerung der natürlichen Personen abstimmen können:

- Das Gesetz Nr. 10 756 (vom Grossen Rat am 28.1.2011 angenommen<sup>31</sup>) soll die Abzugsfähigkeit der Grundsteuer bei der Einkommenssteuer ermöglichen; damit soll eine Harmonisierung zu Art. 34 lit. e DBG geschaffen werden.
- Das Gesetz Nr. 10 616 (vom Grossen Rat am 27.1.2011 angenommen<sup>32</sup>) soll in Anpassung an das Bundesrecht<sup>33</sup> ab dem Steuerjahr 2011 die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen zugunsten politischer Parteien bis zu einem Betrag von Fr. 10 000 einführen.

## 2.7 Glarus

Im Kanton Glarus steht eine Teilrevision des Steuergesetzes an, bei der es sich hauptsächlich um den Nachvollzug von Bundesvorgaben handelt, welche rückwirkend per 1.1.2011 in Kraft treten sollen. Der Landrat hat am 23.2.2011 die Teilrevision des Steuergesetzes zuhanden der Landsgemeinde 2011 verabschiedet. Sein Antrag an die Landsgemeinde beinhaltet folgende Punkte:

- Einführung eines allgemeinen Abzugs bis höchstens Fr. 10 000 für die Kosten der Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat (als Konsequenz fällt der bisherige Sozialabzug von max. Fr. 3000 pro fremdbetreutes Kind, welches weniger als 12 Jahre alt ist, weg);
- Einführung eines allgemeinen Abzugs von höchstens Fr. 10 000 pro Steuererklärung für Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien;
- Anpassung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung an StHG-Vorgaben;
- gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung bezüglich interkantonalen Doppelbesteuerung sollen Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die im Kanton lediglich aufgrund ihres Grundeigentums steuerpflichtig sind, nicht mehr der Grundstückgewinnsteuer unterliegen, sondern der ordentlichen Gewinnsteuer;
- Reduktion des Gewinnsteuersatzes für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen sowie Anlagensfonds mit direktem Grundbesitz von 10 % auf 4,5 %;

- Ablehnung des Memorialsantrags der Grünen des Kantons Glarus zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung für Ausländerinnen und Ausländer.

## 2.8 Graubünden

Nachdem die Referendumsfrist am 26.1.2011 unbenutzt abgelaufen ist, hat die Regierung die Teilrevision vom 19.10.2010<sup>34</sup> rückwirkend auf den 1.1.2011 in Kraft gesetzt. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen, welche die Erhebung der Quellensteuer betreffen. Diese wird die Regierung planmässig frühestens auf den 1.1.2013 in Kraft setzen.

## 2.9 Luzern

Die Initiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für ausländische Millionärinnen und Millionäre! Abschaffung der Pauschalbesteuerung» ist zustande gekommen. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat in seiner Botschaft, die Initiative abzulehnen und den Stimmberechtigten einen Gegenentwurf in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten. Der Gegenentwurf enthält im Wesentlichen eine minimale Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer von Fr. 600 000.

Zustande gekommen ist ferner eine Initiative «Abschaffung der Liegenschaftssteuer», welche die Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen des Steuergesetzes verlangt.

## 2.10 Obwalden

Eine weitere Teilrevision des Steuergesetzes wird vom Kantonsrat an seiner Sitzung vom 14.4.2011 behandelt. Im Wesentlichen geht es um folgende Punkte:

*Natürliche Personen:*

- Entlastung von unteren und mittleren Einkommen mittels eines Sonderabzugs;
- Anpassung des Kinderabzugs an die Regelungen im DBG.

*Erhebung einer Sondersteuer für die Gemeinde:* Zur Finanzierung einer bedeutenden kommunalen Infrastrukturanlage soll der Gemeindesteuerfuss zeitlich befristet und zweckgebunden erhöht werden können. Die Festlegung der zusätzlichen Einheiten soll zusammen mit dem entsprechenden Kreditbeschluss an einer kommunalen Urnenabstimmung erfolgen.

Das Inkrafttreten ist auf den 1.1.2012 geplant.

31 [www.ge.ch/fao/2011/doc/20110207.pdf](http://www.ge.ch/fao/2011/doc/20110207.pdf), S. 9 f.

32 [www.ge.ch/fao/2011/doc/20110207.pdf](http://www.ge.ch/fao/2011/doc/20110207.pdf), S. 7.

33 BG über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien (vom 12.6.2009), AS 2010, 449.

34 S. Gesetzgebungs-Agenda 2010/4, Abschn. 2.7, FStR 2010, 320; [www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/stv/ueberuns/aktuelles/Seiten/RueckwirkendeInkraftsetzungTeilrevisionper112011.aspx](http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/stv/ueberuns/aktuelles/Seiten/RueckwirkendeInkraftsetzungTeilrevisionper112011.aspx).

## 2.11 Schaffhausen

Der Regierungsrat hat am 1.3.2011 die Vorlage für die Teilrevision des Steuergesetzes zuhanden des Kantonsrats verabschiedet. Es geht dabei um folgende Punkte:

- Anpassungen beim Einkommenssteuertarif (Erhöhung der 0 %-Stufe von Fr. 6300 auf Fr. 7200 für Alleinstehende und von Fr. 11 900 auf Fr. 13 800 für Verheiratete sowie Wegfall der 1 %-Stufe);
- Senkung des Vermögenssteuertarifs (Reduktion des Maximalsatzes von 2,3 ‰ auf 1,8 ‰);
- Senkung der Gewinnsteuer (Reduktion von 5 % auf 4 %);
- Senkung der Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften (Reduktion von 0,025 ‰ auf 0,01 ‰);
- Anpassungen an das Bundesrecht (Unternehmenssteuerreform II<sup>35</sup> etc.).

Bereits am 15.2.2011 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Vorlage betr. die Volksinitiative «Schluss mit Steuervorteilen für ausländische Millionärinnen und Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuer)» zukommen lassen. Darin beantragt er die Ablehnung der Initiative. Gleichzeitig unterbreitet er einen Gegenvorschlag, nach welchem neu der massgebliche Aufwand wenigstens dem 7-fachen Betrag des Mietzinses oder Eigenmietwertes bzw. dem 3-fachen Betrag des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung entsprechen, wenigstens aber Fr. 400 000 betragen soll. Für die Besteuerung des Vermögens soll eine Kapitalisierung des Einkommens mit 5 % festgeschrieben werden. Für bereits bisher nach dem Aufwand besteuerte Steuerpflichtige ist eine Übergangsfrist von 5 Jahren vorgesehen.

## 2.12 Solothurn

Im Jahr 2007 hatte der Kantonsrat Steuerentlastungen in 2 Schritten beschlossen,<sup>36</sup> die in der Volksabstimmung vom 21.10.2007 angenommen wurden. Der 1. Teil, mit dem natürliche Personen bei der Einkommenssteuer und insbesondere bei der Vermögenssteuer sowie juristische Personen bei der Kapitalsteuer entlastet werden, trat 2008 in Kraft. Aus Rücksicht auf die sich langsam erholenden Staatsfinanzen wurden weitere Entlastungen zwar beschlossen, das Inkrafttreten aber von der Entwicklung der Staatsrechnung abhängig gemacht. Nachdem sich das Eigenkapital in der Staatsrechnung 2010 auf über Fr. 500 Mio. beläuft, sind die damals definierten Voraussetzungen erfüllt, die 2. Tranche der Entlastungen in Kraft zu setzen. Dementsprechend hat der Regierungsrat am

29.3.2011 das Inkrafttreten auf 2012 beschlossen. Dabei wird die Vermögenssteuer erneut um  $\frac{1}{3}$  von max. 1,5 ‰ auf 1,0 ‰ (einfache Staatssteuer) abgesenkt, sodass bei einem durchschnittlichen Gemeindesteuerfuss die Vermögenssteuer insgesamt höchstens noch 2,2 ‰ beträgt. Für juristische Personen sinkt der Gewinnsteuersatz der 2. Stufe für Gewinne, soweit sie Fr. 100 000 übersteigen, von 9,0 % auf 8,5 %. Der Steuersatz für Gewinne bis Fr. 100 000 bleibt unverändert bei 5,0 %.

## 2.13 St.Gallen

Der Kantonsrat hat in der Februarsession 2011 in 2. Lesung den Gegenvorschlag der Regierung<sup>37</sup> zur Gesetzesinitiative «Schluss mit den Steuervorteilen für ausländische Millionärinnen und Millionäre (Abschaffung der Pauschalsteuer)» genehmigt. Die Vorlage kann im Internet eingesehen werden.<sup>38</sup> Die Gesetzesinitiative kommt demzufolge mit einer Nein-Empfehlung vors Volk. Die Abstimmung findet am 27.11.2011 statt.

## 2.14 Thurgau

Die Grüne Partei und die Sozialdemokratische Partei haben eine Volksinitiative eingereicht, die eine Abschaffung der Aufwandbesteuerung fordert (Volksinitiative «Abschaffung der Pauschalbesteuerung – Schweizer und Ausländer gleich behandeln»). Die Volksinitiative ist zustande gekommen. Die Regierung hat sich gegen die Abschaffung der Aufwandbesteuerung ausgesprochen und dem Grossen Rat einen Gegenvorschlag unterbreitet, der eine Verschärfung der Bedingungen anstrebt. Das steuerbare Einkommen soll auf mind. Fr. 600 000 und das steuerbare Vermögen auf mind. Fr. 12 Mio. erhöht werden. Die Grossratskommission hat sich jedoch für einen anderen Gegenvorschlag entschieden, der nicht mehr an Einkommen und Vermögen gekoppelt ist: Neu sollen Aufwandbesteuerte mind. Fr. 150 000 Steuern zahlen. Mit der direkten Bundessteuer wären es rd. Fr. 190 000.

Der Grosse Rat hat am 10.11.2010 dem Gegenvorschlag der vorberatenden Kommission zugestimmt und die Initiative abgelehnt. Die Volksabstimmung findet am 15.5.2011 statt.

## 2.15 Zug

Am 21.12.2010 verabschiedete der Regierungsrat Bericht und Antrag für die 4. Teilrevision des Steuergesetzes zuhanden des Kantonsrats. Am 24.2.2011 fand die 1. Sitzung der vorberatenden Kantonsratskommission statt. Das

35 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

36 S. Gesetzgebungs-Agenda 2007/3, Abschn. 2.12, FStR 2007, 251 f.

37 S. Gesetzgebungs-Agenda 2010/4, Abschn. 2.12, FStR 2010, 322 f.

38 [www.sg.ch/home/publikationen\\_\\_\\_services/publikationen/amtsblatt.html](http://www.sg.ch/home/publikationen___services/publikationen/amtsblatt.html); Amtsblatt Nr. 34 vom 23.8.2010, 2607.

Inkrafttreten ist auf den 1.1.2012 geplant. Die wichtigsten Punkte sind:

*Natürliche Personen:*

- Erhöhung des Maximalabzugs für die Fremdbetreuung von Kindern<sup>39</sup> auf Fr. 10 000 pro Kind;
- Eigenbetreuungsabzug von Fr. 3000 pro Kind neu einkommensunabhängig;
- Erhöhung des allgemeinen Kinderabzugs um Fr. 6000 ab dem 15. Altersjahr;
- Einführung eines Abzugs von bis zu Fr. 10 000 für Zuwendungen an politische Parteien;<sup>40</sup>
- Ausdehnung des Mieterabzugs auf alle Steuerpflichtigen (Fr. 2000 für Ledige, Fr. 4000 für Verheiratete), unter Beibehaltung der heutigen Privilegierung von Steuerpflichtigen mit einem Reineinkommen unter Fr. 76 000;
- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Einkommen: Erträge aus massgeblichen Beteiligungen von mind. 10 % sollen im Privatvermögen und im Geschäftsvermögen zu 50 % besteuert werden;
- bei der definitiven Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit soll für den Steuersatz nur  $\frac{1}{5}$  des Liquidationsgewinns berücksichtigt werden;
- Verzicht auf eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Vermögen;
- bei der Vermögenssteuer sollen die Regeln für die Bewertung von verpachtetem Bauland an das geänderte BG über die landwirtschaftliche Pacht<sup>41</sup> angepasst werden, damit die heutige Ertragswertbesteuerung beibehalten werden kann;
- jährlicher Ausgleich der kalten Progression.

*Juristische Personen:* Gestaffelte Senkung des einfachen oberen Gewinnsteuersatzes auf 6,25 % im Steuerjahr 2012, auf 6 % im Steuerjahr 2013 und auf 5,75 % ab dem Steuerjahr 2014.

*Anpassungen an Bundesrecht:* Übernahme der Bestimmungen zur Unternehmenssteuerreform II;<sup>42</sup> Abschaffung der Dumont-Praxis<sup>43</sup> (Umsetzung durch Verwaltungsänderung bereits per 1.1.2010); Gaststaatgesetz;<sup>44</sup> Verein-

fachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige;<sup>45</sup> Bundesgerichtsgesetz<sup>46</sup> und Verwaltungsgerichtsgesetz.<sup>47</sup>

*Diverses:* Schaffung der gesetzlichen Grundlage, damit die Steuerverwaltung die Verlustscheinbewirtschaftung zentral für die kantonalen Ämter und Gerichte übernehmen kann.

## 2.16 Zürich

Am 15.5.2011 findet nunmehr die Volksabstimmung über die Änderung des Steuergesetzes vom 30.3.2009 betr. Steuerentlastungen für natürliche Personen sowie die beiden Gegenvorschläge von Stimmberechtigten «Eine nachhaltige Steuerstrategie» und «Tiefere Steuern für Familien» statt.

Für den 4.9.2011 ist sodann die Volksabstimmung über die Änderung des Steuergesetzes vom 12.7.2010 betr. Nachvollzug des Unternehmenssteuerreformgesetzes II des Bundes<sup>48</sup> geplant. Gegen diese Änderung hat der Gemeinderat der Stadt Zürich das Gemeindereferendum – wegen der vorgesehenen Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer – ergriffen. Weiter ist für den 4.9.2011 auch die Volksabstimmung über die kantonale Volksinitiative «Für einen wettbewerbsfähigen Kanton Zürich» vorgesehen. Diese Volksinitiative, die eine Halbierung der Vermögenssteuer vorsieht, wird von Regierungsrat und Kantonsrat abgelehnt.

Weiter kann darauf hingewiesen werden, dass derzeit vonseiten der JUSO des Kantons Zürich die kantonale Volksinitiative «Gegen Steuergeschenke für Superreiche; für einen starken Kanton Zürich (Bonzensteuer)» lanciert wird. Diese Initiative sieht bei Alleinstehenden für Vermögensteile über Fr. 2 000 000 und bei Verheirateten für Vermögensteile über Fr. 2 100 000 eine einfache Staatssteuer von  $4\frac{1}{2}$  ‰ vor. Die Frist für die Unterschriftensammlung läuft bis Anfang September 2011.

39 BG über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (vom 25.9.2009), AS 2010, 455.

40 BG über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien (vom 12.6.2009), AS 2010, 449.

41 BG über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) (vom 4.10.1985), SR 221.213.2.

42 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

43 Vgl. BG über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (vom 3.10.2008), AS 2009, 1515.

44 BG über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (vom 22.6.2007), SR 192.12.

45 BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (vom 20.3.2008), AS 2008, 4453.

46 BG über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz) (vom 17.6.2005), SR 173.110.

47 BG über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz) (vom 17.6.2005), SR 173.32.

48 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

### 3 Doppelbesteuerungsabkommen

#### 3.1 Informationsaustausch

Im Rahmen der Anpassung des schweizerischen Abkommensnetzes an die vom Bundesrat am 13.3.2009 beschlossene Übernahme des OECD-Standards im Bereich der Amtshilfe waren im 1. Quartal 2011 folgende Entwicklungen zu verzeichnen:

Mit *Russland* wurde am 26.1.2011 ein Protokoll zur Änderung des Abkommens von 1995 paraphiert.

Unterzeichnet wurden am 25.2.2011 ein neues Abkommen mit *Malta* (s. Abschn. 3.2), am 28.2.2011 je ein Änderungsprotokoll mit *Rumänien* (s. Abschn. 3.3) und mit *Schweden* (s. Abschn. 3.4), am 24.2.2011 ein gesamthaft revidiertes Abkommen mit *Singapur* (s. Abschn. 3.5) und am 8.2.2011 ein Änderungsprotokoll mit der *Slowakei* (s. Abschn. 3.6).

Das Revisionsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich ist am 1.3.2011 in Kraft getreten.

Am 15.2.2011 gab der Bundesrat bekannt, dass die Bestimmungen zur Amtshilfe in den Doppelbesteuerungsabkommen angepasst werden sollen.<sup>49</sup> Ausgelöst wurde dieser Anpassungsbedarf durch Hinweise darauf, dass die Schweiz die gegenwärtig durch das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) vorgenommene Prüfung der Einhaltung des Amtshilfe-Standards durch die Schweiz nicht bestehen könnte, weil die vom Bundesrat im März 2009 zur Verhinderung von verpönten «fishing expeditions» festgelegten Anforderungen an ein Amtshilfegesuch (Nennung des Namens und der Adresse sowohl des betroffenen Steuerpflichtigen als auch des mutmasslichen Informationsinhabers) zu restriktiv seien und einen wirkungsvollen Informationsaustausch behindern könnten. Mit dieser Anpassung soll verhindert werden, dass durch eine formalistische Auslegung der im einzelnen Abkommen festgelegten Angaben, die in ein Amtshilfegesuch aufzunehmen sind, eine nicht dem international geltenden Standard entsprechende Einengung der Amtshilfeverpflichtung entsteht.

#### 3.2 Malta

Mit Malta – gegenwärtig neben Zypern der einzige EU-Mitgliedstaat, mit dem die Schweiz noch über kein in Kraft stehendes Doppelbesteuerungsabkommen verfügt – wurde bereits am 18.12.2008 ein Einkommenssteuerabkommen unterzeichnet. Dieses folgte sowohl formell

als auch materiell weitgehend dem OECD-Musterabkommen und der schweizerischen Amtshilfepolitik. Nach der Änderung der schweizerischen Abkommenspolitik im Bereich der Amtshilfe im März 2009 erschien es angezeigt, die Bestimmung über den *Informationsaustausch* nachträglich an den OECD-Standard anzugleichen. Die nachverhandelte Amtshilfebestimmung gilt für die unter das Abkommen fallenden Steuern und für Informationen, die sich auf eine Zeit beziehen, die ab dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten des Abkommens folgenden Jahres beginnt. Das entsprechend angepasste Abkommen wurde am 25.2.2011 neu unterzeichnet.

Die wichtigsten Abkommenslösungen in den anderen Bereichen können wie folgt zusammengefasst werden:

*Bauausführungen und Montagen* sowie damit zusammenhängende Überwachungstätigkeiten begründen eine Betriebsstätte, wenn deren Dauer 9 Monate übersteigt.

Weil Malta keine Quellensteuer auf *Dividenden* erhebt, ist die Bestimmung über die Dividendenbesteuerung zweigeteilt. Auf maltesischer Seite dürfen Dividenden nicht höher belastet werden als die Gewinne, aus denen sie gezahlt werden. Dividenden schweizerischer Gesellschaften werden von der Verrechnungssteuer ausgenommen, wenn sie an eine maltesische Gesellschaft gezahlt werden, die während mindestens eines Jahres über eine Beteiligung ab 10 % an der ausschüttenden schweizerischen Gesellschaft verfügt. In den übrigen Fällen können Dividenden in der Schweiz mit 15 % besteuert werden.

Für *Zinsen* sieht das Abkommen ein Besteuerungsrecht des Quellenstaats von 10 % vor. Von der Quellenbesteuerung befreit sind jedoch Zinsen im Zusammenhang mit Kreditverkäufen und für Darlehen, die von einer Bank gewährt werden, sowie Zinszahlungen unter Gesellschaften, die während mind. eines Jahres durch eine Beteiligung ab 10 % verbunden sind oder an denen eine dritte Gesellschaft je während der Dauer von mind. einem Jahr eine Beteiligung ab 10 % hält.

*Lizenzgebühren* können nur im Ansässigkeitsstaat des Empfängers besteuert werden.

Die *Doppelbesteuerung* wird durch Malta mittels Anrechnung der schweizerischen Steuern an die maltesische Steuer vermieden.

Eine *Missbrauchsbestimmung* bezweckt, Abkommensvorteile beim Vorliegen steuerlicher Strukturen ohne jegliche wirtschaftliche Realität zu verweigern.

Das Protokoll behält eine Meistbegünstigung zu Gunsten der Schweiz vor, sollte Malta nach der Unterzeichnung dieses Abkommens in einem Abkommen mit einem anderen Staat ein *Schiedsverfahren* vereinbaren. In diesem Fall wird mit dem Inkrafttreten jenes anderen Abkommens

49 S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 15.2.2011), [www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=37645](http://www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=37645).

eine im Protokoll ausformulierte Schiedsklausel anwendbar.

### 3.3 Rumänien

Die neue Amtshilfebestimmung erstreckt sich auf die unter das Abkommen fallenden Steuern. Nach dem Inkrafttreten dieses Revisionsprotokolls können *Informationen* verlangt werden, die sich auf die Zeit ab dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres beziehen.

Statt der bisherigen Besteuerung von *Dividenden* zu einem Einheitssatz von 10 % werden neu unterschiedliche Lösungen gelten. *Dividenden* aus Beteiligungen ab 25 % sowie *Dividendenzahlungen* an anerkannte Pensionsinstitutionen oder an die öffentliche Hand des anderen Vertragsstaats und dessen Zentralbank werden von der Besteuerung im Quellenstaat ausgenommen. Sonstige *Dividenden* können an der Quelle neu mit 15 % besteuert werden.

Die Quellensteuer für *Zinsen* wurde von 10 % auf 5 % gesenkt. Der heutige Nullsatz für *Zinsen* für staatlich gewährte, versicherte oder garantierte Forderungen wird beibehalten. Neu werden auch *Zinszahlungen* unter Gesellschaften, die durch eine Beteiligung von mind. 25 % verbunden sind oder an denen eine dritte Gesellschaft zu je mind. 25 % beteiligt ist, von der Quellenbesteuerung befreit.

*Lizenzgebühren* werden auch weiterhin faktisch nur im Ansässigkeitsstaat des Empfängers besteuert werden.

Art. 18 über die Besteuerung privatrechtlicher Ruhegehälter wird ergänzt durch eine Bestimmung betr. die Abzugsfähigkeit von Beitragszahlungen, die von einer in einem Vertragsstaat erwerbstätigen Person an eine im anderen Vertragsstaat errichtete *Vorsorgeeinrichtung* geleistet werden.

Wie mit Malta wurde vereinbart, dass eine im Protokoll vorformulierte *Schiedsklausel* Anwendung findet, sobald ein Abkommen zwischen Rumänien und einem dritten Staat, das ein Schiedsverfahren vorsieht, in Kraft tritt.

### 3.4 Schweden

Das geltende Abkommen enthält keine Bestimmung über den Informationsaustausch. Die neue Bestimmung gilt für Steuern jeder Art und Bezeichnung und sieht einen Austausch derjenigen *Informationen* vor, die die Zeit ab dem 1. Januar des auf die Unterzeichnung folgenden Jahres, d. h. die Zeit ab dem 1.1.2012, betreffen.

Der Katalog der *Hilfstätigkeiten*, die keine Betriebsstätte begründen, wird an die geltende Fassung des Musterabkommens der OECD angepasst und durch eine weitere

Ausnahme für die Installation selbst hergestellter Maschinen und Ausrüstungen ergänzt.

Der Nullsatz für *Dividenden* aus Beteiligungen gilt neu bereits für *Dividenden*, die an eine Gesellschaft gezahlt werden, die an der ausschüttenden Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar über mind. 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals verfügt. Von der Besteuerung im Quellenstaat ausgenommen sind ebenfalls *Dividendenzahlungen* an eine Vorsorgeeinrichtung, sofern diese die Beteiligung während mind. 2 Monaten hält.

*Zinsen* werden der Besteuerung in Zukunft nur noch im Ansässigkeitsstaat des Empfängers unterliegen.

Das umfassende *Nachbesteuerungsrecht* Schwedens gemäss Art. 25 Abs. 2 des bestehenden Abkommens wird neu in Art. 13 verankert und ist beschränkt auf Gewinne aus der Veräusserung von Gesellschaftsanteilen, die schwedische Staatsangehörige innert 5 Jahren nach der Verlegung ihres Wohnsitzes von Schweden in die Schweiz erzielen.

Für ab dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten des Änderungsprotokolls folgenden Jahres gezahlte *Ruhegehälter*, *Renten* und *ähnliche Vergütungen* findet ein Wechsel von der Besteuerung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers zur Besteuerung im Quellenstaat statt. Ausgenommen sind jedoch *Ruhegehälter* und *Renten*, die am 28.2.2011 (Datum der Unterzeichnung des Änderungsprotokolls) bereits liefen und an zu diesem Zeitpunkt im anderen Staat ansässige Personen gezahlt werden; diese Leistungen werden weiterhin ausschliesslich der Besteuerung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers unterliegen. Unverändert bleibt auch die Zuteilung des Besteuerungsrechts für *Sozialversicherungsleistungen*.

Wie mit Rumänien wurde eine Bestimmung betr. die Abzugsfähigkeit von Beitragszahlungen an im anderen Vertragsstaat errichtete *Vorsorgeeinrichtungen* eingefügt.

Auch das Änderungsprotokoll mit Schweden bestimmt, dass im bilateralen Verhältnis eine vorformulierte *Schiedsklausel* ab dem Tag Anwendung findet, an dem ein Abkommen zwischen Schweden und einem Drittstaat, das ein solches Streitbeilegungsverfahren vorsieht, anwendbar wird.

### 3.5 Singapur

Im Rahmen der Verhandlungen über eine Anpassung der Amtshilfebestimmung stellte sich heraus, dass beidseitig ein Bedürfnis bestand, das aus dem Jahre 1975 stammende geltende Abkommen einer Gesamtrevision zu unterziehen.

Die Dauer, während der eine *Bauausführung* oder *Montage* keine Betriebsstätte begründet, wird von heute 6 Mo-

naten auf 12 Monate erhöht. Neu wird das Erbringen von *Dienstleistungen* vor Ort als Betriebsstätte behandelt, wenn die Dauer dieser Tätigkeiten während eines Zeitraums von 12 Monaten insgesamt 300 Tage übersteigt.

Für *Dividenden* aus Beteiligungen ab 10 % beträgt die Quellensteuer 5 % (bisher 10 % ab einem Beteiligungsgrad von 25 %). Ausserdem werden Dividenden, die an die Zentralbank des anderen Staats oder an den singapurischen Staatsfonds (Government of Singapore Investment Corporation Pte Ltd) gezahlt werden, künftig von der Besteuerung im Quellenstaat ausgenommen.

Die Quellensteuer auf *Zinsen* wird von 10 % auf 5 % gesenkt. Ausserdem sind Zinsen, die von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Bank an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Bank gezahlt werden, sowie Zinszahlungen an die Zentralbank eines Vertragsstaats von der Quellenbesteuerung befreit.

Auf *Lizenzgebühren* wird die Quellensteuer weiterhin 5 % betragen. Leasingzahlungen werden indessen nicht mehr unter den Begriff der Lizenzgebühren fallen.

Die bisherige Quellensteuerbefreiung für aus Singapur stammende und von den singapurischen Behörden genehmigte Zinsen und Lizenzgebühren wird gestrichen. Diese Befreiung wird aber während einer Übergangsfrist von 5 Jahren ab dem Inkrafttreten des revidierten Abkommens für Zinsen und Lizenzgebühren, die vor diesem Zeitpunkt von den Behörden Singapurs genehmigt worden waren, weiterhin gewährt. In diesem Zusammenhang wird auch die Verpflichtung der Schweiz zur Gewährung einer fiktiven Steueranrechnung von 10 % für solche Zinsen bzw. von 5 % (bisher 10 %) für solche Lizenzgebühren sukzessive entfallen.

Für die Besteuerung von Einkünften aus *selbständiger Erwerbstätigkeit* wird – in Analogie zur Dienstleistungsbetriebsstätte – als zusätzliches Kriterium für die Besteuerung am Arbeitsort eine Aufenthaltsdauer von mehr als 300 Tagen innerhalb einer Zwölfmonatsfrist vorgesehen.

Für in den übrigen Bestimmungen des Abkommens nicht geregelte Einkünfte wird das ausschliessliche Besteuerungsrecht dem Ansässigkeitsstaat des Empfängers zugewiesen. Ausgenommen davon sind Entnahmen aus einem singapurischen «Supplementary Retirement Scheme»-Konto sowie Leistungen der schweizerischen Säule 3a, die jeweils nur im Quellenstaat besteuert werden können.

Die *Amtshilfebestimmung* gilt für die unter das Abkommen fallenden Steuern und hinsichtlich von Informationen, die die Zeit ab dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres betreffen.

### 3.6 Slowakei

Mit der Slowakei wurde eine auf die unter das Abkommen fallenden Steuern beschränkte *Amtshilfebestimmung* vereinbart. Nach dem Inkrafttreten des Änderungsprotokolls können Bankinformationen und Informationen über Beteiligungsverhältnisse an Personen betr. die Zeit ab dem 1. Tag des auf das Inkrafttreten folgenden Monats und übrige Informationen betr. die Zeit ab dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres verlangt werden.

Weiter wurde vereinbart, *Dividenden* aus Beteiligungen ab 10 % sowie Dividendenzahlungen an Vorsorgeeinrichtungen und an den anderen Staat und dessen Zentralbank von der Quellenbesteuerung zu befreien.

Die Quellensteuer auf *Zinsen* wurde von heute 10 % auf 5 % gesenkt. Neben den bereits heute von der Besteuerung im Quellenstaat befreiten Zinsen im Zusammenhang mit Kreditverkäufen und für von einer Bank gewährte Darlehen werden in Zukunft auch Zinsen, die an Vorsorgeeinrichtungen, an den anderen Staat oder dessen Zentralbank gezahlt werden, sowie Zinszahlungen unter Unternehmen, die durch eine während mind. 2 Jahren gehaltene Beteiligung ab 25 % verbunden sind oder an denen eine dritte Gesellschaft je während mind. 2 Jahren über eine Beteiligung ab 25 % verfügt, von der Quellenbesteuerung ausgenommen. Die Slowakei sicherte der Schweiz zudem eine Meistbegünstigung zu, sollte sie nach internem Recht für die Quellensteuerbefreiung von Zinsen, die an in einem EU-Staat ansässige verbundene Unternehmen gezahlt werden, die Mindesthaltedauer verkürzen.

Wie bisher können industrielle *Lizenzgebühren* an der Quelle mit 5 % besteuert werden und sind Urheberrechte von der Besteuerung im Quellenstaat ausgenommen. Neu unterliegen aber industrielle Lizenzgebühren unter verbundenen Unternehmen einem Nullsatz. Die im Bereich der Zinsen vereinbarte Meistbegünstigung hinsichtlich der Mindesthaltedauer gilt auch für solche Lizenzgebühren.

Die Bestimmung über die Besteuerung privatrechtlicher Ruhegehälter erhält einen neuen Absatz betr. die Abzugsfähigkeit von Beitragszahlungen, die von einer in einem Vertragsstaat erwerbstätigen Person an eine im anderen Vertragsstaat errichtete *Vorsorgeeinrichtung* geleistet werden.

Schliesslich wird die Bestimmung über das Verständigungsverfahren durch eine *Schiedsklausel* ergänzt.